

Geldwäscheprävention - Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden

Datenschutz

Das Geldwäschegesetz fordert ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen die entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die Sicherheit der verarbeiteten Daten jederzeit zu gewährleisten (§ 23 Abs. 3 S. 6 GwG). Demzufolge muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Verweigerung der Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht

Wenn ein Vertragspartner die Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigert, dürfen verpflichtete Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit dem Kunden bzw. der Kundin nicht abschließen, also z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung entgegennehmen oder auszahlen und nicht über ausländische Finanzanlagemöglichkeiten beraten (§ 10 Abs. 9 GwG).

Dieser Flyer soll – als Service der zuständigen Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z.B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Obwohl das Dokument mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der aktuellen Fassung.



www.landesverwaltungsamt.thueringen.de

Postadresse
Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 22 49
99403 Weimar

Hausadresse
Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Telefon: 0361 57332 1451 oder 0361 57332 1429
Fax: 0361 57332 1447
geldwaeschepraevention@tlvwa.thueringen.de

Meldung von Verdachtsfällen

Generalzolldirektion
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55, 51030 Köln
Telefon: 03 51 44 83 45 56
Telefax: 02 21 6 72 39 90
info.fiu@zoll.de
www.fiu.bund.de

Weiterführende Informationen und Merkblätter zum Geldwäschegesetz finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/handwerk-gewerbe/geldwaeschepraevention>

Stand: November 2023

Herausgeber:
Thüringer Landesverwaltungsamt
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0361 57332 1990
E-Mail: pressestelle@tlvwa.thueringen.de

Bilder: pixabay.com

Geldwäscheprävention

Mitwirkungspflichten von Kundinnen und Kunden



Identitätsprüfung

Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden bzw. Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z. B. Boten, Bevollmächtigte), kennen - sogenanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen die verpflichteten Gewerbetreibenden die im Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Ausweise prüfen, diese Angaben dokumentieren und fünf Jahre aufbewahren (§§ 8 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO). Die Verpflichteten sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Identifizierungspflicht

Verpflichtete Gewerbetreibende haben die Pflicht Ihre Vertragspartner und ggf. die Personen, die für die Vertragspartner auftreten, nach ihren Daten zu fragen. Dies müssen sie bei jeder Kundin und jedem Kunden tun. Das ist kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts. Gewerbetreibende erfüllen damit nur die ihnen nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten, auch weil ihnen sonst empfindliche Sanktionen (z. B. erhebliche Bußgelder) drohen. Durch Transparenz der Geschäfte wird Geldwäsche erschwert und die Verfolgung von Straftaten vereinfacht. Es zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus, dass sie sich an geltendes Recht halten.

Fälle der Identifizierungspflicht

Die folgenden Beispiele sind nur bei Geschäften mit gewerblich Tätigen relevant. Zwischen Privatleuten gilt das Geldwäschegesetz nicht.

Eine Identifizierung muss zum Beispiel erfolgen (§ 10 GwG), wenn

- Waren im Wert ab 10.000,00 € gekauft und in bar bezahlt werden (bei Edelmetallen bereits bei einem Wert ab 2.000,00 € bar)
- Waren im Wert ab 10.000,00 € verkauft und in bar ausgezahlt werden (bei Edelmetallen bereits bei einem Wert ab 2.000,00 € bar)
- über eine Immobilienmaklerin bzw. einen Immobilienmakler eine Immobilie verkauft oder gekauft werden soll (bei Immobiliengeschäften gilt nicht nur das Bargeschäft). Die Vertragspartner werden spätestens dann identifiziert, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages besteht und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wird. Entsprechendes gilt bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Nettokaltmiete bzw. -pacht mindestens 10.000 € monatlich beträgt
- über eine Versicherungsmaklerin bzw. einen Versicherungsmakler zum Beispiel eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abgeschlossen werden
- eine Beratung über Möglichkeiten der Finanzanlage im Ausland stattfindet
- eine Vorratsgesellschaft erworben werden soll oder ein Dienstleistungsunternehmen, z. B. mit der Bereitstellung einer Geschäftsadresse, beauftragt wird

Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten

Wenn eines der o.g. Geschäfte getätigt wird, müssen die Vertragspartner die verpflichteten Gewerbetreibenden darin unterstützen, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können. Die Vertragspartner müssen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind (§ 11 Abs. 4 und 6 GwG).

Das heißt, der Vertragspartner muss

- als Partei einer Geschäftsbeziehung seinen Namen, seinen Geburtsort, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seine aktuelle Wohnanschrift angeben und notieren lassen
- seinen Personalausweis, Reisepass oder vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis im Original zeigen und gestatten, dass das Dokument kopiert oder eingescannt wird
- wenn er eine andere Person vertritt, bevollmächtigt ist oder als Botin/Bote tätig wird, seine Handlungsvollmacht nachweisen sowie ebenfalls seine Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten belegen. Wenn der Vertragspartner für eine juristische Person/Personengesellschaft tätig wird, muss er auch die Firma mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/der gesetzlichen Vertreter offenlegen. Die Angaben dazu muss er durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Verzeichnis belegen und diese ggf. ebenfalls kopieren/einscannen lassen. Handelt der Vertragspartner für eine natürliche Person (z.B. einen Einzelkaufmann), muss auch diese Person in der vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Weise identifiziert werden
- offenlegen, ob hinter dem Geschäft eine andere natürliche Person steht, „der das Geld gehört“ (abweichender „wirtschaftlich Berechtigter“) - dann muss er auch die Identität dieser Person nachweisen

